

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.1960

Geschäftszahl

2281/57

Rechtssatz

Die Behörde ist unter anderem auch dann befugt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, wenn die beim Steuerpflichtigen hervorgekommenen Geldmittel nach den Umsätzen des Einzelfalles weder aus seinem erklärten Einkommen noch aus einem sonstigen glaubhaft gemachten und nicht der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen erklärt werden können. *

E 25.3.1960, 2281/57 #2

Beachte

y15313;